jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE UVS Burgenland 1995/03/06 02/01/95032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1995

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland hat durch sein Mitglied

Dr Traxler über die Berufung des Herrn , geboren

am , wohnhaft in vertreten durch

Rechtsanwalt , vom 24 02 1995, gegen den Bescheid

der

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 14 02 1995, Zl 300-27-1994, wegen

Erteilung einer Ermahnung zu Recht erkannt:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG in Verbindung mit S 51 Abs 1 VStG wird der Berufung Folge

gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

Text

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Berufungswerber gemäß § 21 Abs 1 VStG

eine Ermahnung erteilt. Vorgeworfen wurde ihm, dass er als Fußgänger am 20 10

1993 gegen 11 15 Uhr in Breitenbrunn auf Höhe des Hauses Bruckergasse 43 nicht

den Gehsteig benützt habe, indem er einen Schritt vom Gehsteig auf die Fahrbahn

herabtrat, sodaß er sich mit einem Fuß auf dem Gehsteig und mit einem Fuß auf

der Fahrbahn befand. Er habe dadurch § 76 Abs 1 StVO 1960 verletzt.

In der Berufung wird vorgebracht, dass diese Handlung nicht dem Tatbestand des § 76 Abs 1 StVO unterstellt werden dürfe.

Hierüber hat der Verwaltungssenat erwogen:

Der erste Satz des § 76 Abs 1 StVO enthält zwei Regelungen:

1) Fußgänger haben, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben

oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen;

2) sie dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten.

Dem Berufungswerber wurde im vorliegenden Fall vorgeworfen, den erstgenannten

Tatbestand begangen zu haben, und zwar dadurch, dass er einen Schritt vom

Gehsteig auf die Fahrbahn getan habe. Nach dem Akteninhalt erfolgte dieser

Schritt auf die Fahrbahn deshalb, um ein herannahendes Fahrzeug zu beobachten.

Ein Überqueren der Fahrbahn war nicht beabsichtigt.

Dieses Verhalten kann aus folgenden Gründen nicht dem Tatbestand des § 76 Abs 1

erster Satz, erster Halbsatz, unterstellt werden.

Die Vorschrift, dass Fußgänger auf Gehsteigen zu gehen haben, bedeutet, dass

Fußgänger bei ihrer Fortbewegung im Sinne einer Entflechtung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs nicht die Fahrbahn, sondern den Gehsteig zu benützen haben.

Dabei ist in erster Linie an eine Bewegung des Fußgängers in der Längsrichtung

der Straße gedacht. Ein allgemeines Verbot, bei Vorhandensein eines Gehsteiges

die Fahrbahn zu betreten, wird dadurch nicht normiert. Für ein Betreten der Fahrbahn sieht nämlich § 76 Abs 1 erster Satz, zweiter Halbsatz, vor, dass dies

nicht überraschend geschehen darf. Aus der Zusammenschau beider Regelungen

ergibt sich, dass ein Fußgänger sehr wohl die Fahrbahn betreten darf, allerdings

nicht überraschend für andere Verkehrsteilnehmer. Naturgemäß wird diese

Bestimmung meist immer im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Überqueren der Fahrbahn gesehen. Sie bezieht sich aber auf jedes Betreten der Fahrbahn.

Jedenfalls zeigt sich, dass ein Betreten der Fahrbahn grundsätzlich zulässig ist, mit der Einschränkung, dass jedenfalls für die Fortbewegung des Fußgängers in Längsrichtung der Straße ein vorhandener

Gehsteig zu benützen ist.

Im vorliegenden Fall hat der Berufungswerber lediglich einen Schritt auf

die Fahrbahn getan, um ein herannahendes Fahrzeug zu beobachten.

Nach

dem Gesagten kann diese Handlung nicht der Regelung des § 76 Abs 1 erster Satz, erster Halbsatz, unterstellt werden, weil diese Norm kein

absolutes Verbot für das Betreten der Straße ausspricht.

Andererseits

wurde das Verhalten des Berufungswerbers auch nicht dem Tatbestand des

§ 76 Abs 1 erster Satz, zweiter Halbsatz, wonach Fußgänger die Fahrbahn

nicht überraschend betreten dürfen, unterstellt.

Das Verfahren war daher spruchgemäß einzustellen.

Festzuhalten ist, dass aufgrund dieses Ergebnisses des Verfahrens eine

Korrektur des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Tatzeit auf

21 10 1993 richtiggestellt wird, unterbleiben konnte.

Schlagworte
Fußgänger, Betreten der Fahrbahn

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at